



BÜRGERHAUSHALT DER STADT RATINGEN 2020

Erfahren Sie mehr über den Haushalt 2020 und die
Finanzlage der Stadt Ratingen

INHALT

VORWORT	1
I. AUFSTELLUNG, VERABSCHIEDUNG UND AUFBAU DES STÄDTISCHEN HAUSHALTSPLANES	2
1. Prozess der Haushaltsplanaufstellung	2
2. Die Haushaltssatzung	3
3. Vorbericht des Haushaltsplanes	3
4. Gesamtergebnisplan- und Gesamtfinanzplan.....	3
5. Zusammenhang zwischen der Ergebnis- und Finanzrechnung und der Bilanz	4
II. ZAHLEN, DATEN, FAKTEN AUF EINEN BLICK	7
III. ERLÄUTERUNGEN ZUM GESAMTERGEBNISPLAN 2020	9
1. Woher kommt das städtische Geld?	9
2. Wohin fließt das Geld bzw. wofür muss es ausgegeben werden?	12
IV. TEILPLÄNE	14
V. INVESTITIONEN	14
VI. SCHULDENSTAND DER STADT RATINGS	15
VII. ECKDATEN ZUM AKTUELLEN HAUSHALT	15
1. Mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung	18
2. Investitionsmaßnahmen.....	19
3. Abwicklung von Rückstellungen	20
4. Kreditbedarf	20
5. Liquide Mittel	21

VORWORT

Im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Durchführung eines Bürgerhaushaltes hat das Amt für Finanzwirtschaft diese Informationsbroschüre auf der Internetseite der Stadt Ratingen veröffentlicht. Die Broschüre stellt im Wesentlichen eine „Anleitung“ dar, wie der umfangreiche Haushaltsplan gelesen werden kann bzw. an welcher Stelle welche Informationen ersichtlich sind. Darüber hinaus werden in der Broschüre bestimmte haushaltsrechtliche Sachverhalte erläutert. Auf den Seiten 7 und 8 erhalten Sie einen Überblick über die aktuelle Planung des Haushaltsjahres 2020.

Alles zum Thema Haushalt und [Haushaltsplan](#) finden Sie auf der Internetseite der Stadt Ratingen unter der Rubrik „Bürgerservice, Rat, Verwaltung“ → „Haushalt“.

Um einen besseren Überblick zu erhalten, sollten Sie sich, nachdem Sie diese Broschüre gelesen haben, zunächst den Vorbericht zum Haushaltsplan ansehen. Die dargestellten Grafiken tragen zur Veranschaulichung des umfangreichen Zahlenmaterials bei. Sie fassen die wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen zusammen.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre interessante Einblicke in die Finanzen der Stadt Ratingen zu vermitteln.

Ihr Amt für Finanzwirtschaft

I. AUFSTELLUNG, VERABSCHIEDUNG UND AUFBAU DES STÄDTISCHEN HAUSHALTSPLANES

Im Haushaltsplan sind die Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen des neuen Haushaltsjahres einzuplanen. Der Rat gibt mit dem Haushaltsplan die Schwerpunkte des künftigen Verwaltungshandelns vor. Der Haushaltsplan besteht aus mehreren Elementen und wird von Bürgermeister und Kämmerer aufgestellt und dann vom Rat verabschiedet.

1. Prozess der Haushaltsplanaufstellung

Die Aufstellung des Haushaltsplanes erfolgt nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (§ 80 GO NRW) und umfasst folgende Schritte:

1. Aufstellung des Entwurfes durch den Kämmerer und den Bürgermeister auf Basis von Erfahrungswerten, Prognosen und Mittelanmeldungen der einzelnen Ämter
2. Einbringung des Entwurfes in den Rat inkl. Erläuterung mit den Etatreden des Bürgermeisters und des Kämmerers
3. Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen sowie Auslegung des Haushaltsplanes zur Einsichtnahme für interessierte Bürgerinnen und Bürger
4. Stadtteilbezogene Beratung der Investitionsmaßnahmen in den sechs Bezirksausschüssen der Ratinger Stadtteile
5. Themenbezogene Beratung in den acht Fachausschüssen (Soziales, Jugendhilfe, Kultur, Schulen, Sport, Stadtentwicklung und Umwelt, Wirtschaftsförderung, Bau- und Vergabe)
6. Zusammenfassung aller Beratungsergebnisse und ganzheitliche Beratung im Haupt- und Finanzausschuss
7. Abschließende Beratung und Verabschiedung im Rat (inkl. der Etatreden der Fraktionen)
8. Einarbeitung der vom Rat beschlossenen Änderungen
9. Anzeige des Haushaltsplanes bei der Aufsichtsbehörde (Kreis Mettmann)
10. Nach Kenntnisnahme der Aufsichtsbehörde wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht und erlangt so Rechtskraft

2. Die Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan wird vom Rat im Rahmen der Haushaltssatzung erlassen. Sie stellt gewissermaßen ein „auf die Stadt Ratingen beschränktes Gesetz“ dar und enthält neben den Gesamtaufwendungen und -erträgen auch die Hebesätze für Gewerbe- und Grundsteuer sowie die Kreditobergrenzen.

3. Vorbericht des Haushaltsplanes

In einem ausführlichen Vorbericht werden neben grundsätzlichen Erläuterungen zu Struktur und Erstellung des Haushaltsplanes, die Finanz- und Wirtschaftslage der Stadt, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die wesentlichen Informationen zum neuen Haushaltsjahr dargestellt. Hier werden auch Risiken und die Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten dargestellt, sodass schon durch den Vorbericht ein umfassendes Bild entsteht.

4. Gesamtergebnisplan- und Gesamtfinanzplan

Der Ergebnisplan ist ein Kernelement des Haushaltsplanes. Hier werden Aufwendungen und Erträge geplant. Der Ergebnisplan entspricht somit weitgehend der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Differenz zwischen den Erträgen und Aufwendungen des Ergebnisplanes stellt den geplanten Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag dar. Nach Abschluss des Haushaltsjahres sind die tatsächlichen Rechnungsergebnisse bekannt (Ergebnisrechnung).

Die Herstellung des Haushaltsausgleiches ist besonders von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung abhängig, die sich vor allem bei den Steuereinnahmen bemerkbar macht. Die Steuereinnahmen können von Jahr zu Jahr hohen Schwankungen unterliegen.

Der aktuelle Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan kann im Internet bei den Unterlagen des Haushaltes abgerufen werden.

Der Gesetzgeber erlaubt allen Kommunen, bis zu einer bestimmten Höhe das Eigenkapital zu reduzieren, um Jahresfehlbeträge auszugleichen. Dieser ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde reduzierbare Teil des Eigenkapitals wird Ausgleichsrücklage genannt. Zudem besteht seit 2013 die Möglichkeit, Jahresüberschüsse aus Vorjahren nachträglich in die Ausgleichsrücklage einzustellen.

Die meisten Kommunen haben im Gegensatz zu Ratingen die o.g. Ausgleichsrücklage bereits ausgeschöpft. Diese Kommunen müssen sich deshalb ihre Haushalte von der Aufsichtsbehörde genehmigen lassen und dürfen teilweise nur Pflichtaufgaben unter strengen Auflagen der Aufsichtsbehörde wahrnehmen. Freiwillige Aufgaben dürfen dann in

der Regel nicht mehr oder nur stark eingeschränkt fortgesetzt werden. Dies führte in einigen Kommunen zum Beispiel zu Schließungen von Bädern, Stadthallen, Büchereien usw. Solange diese Kommunen ihre Haushalte nicht ausgleichen können, dürfen sie keine eigenen finanziellen Entscheidungen mehr treffen. Jede Investitionsmaßnahme an Schulen, Kindergärten usw. muss zum Beispiel von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

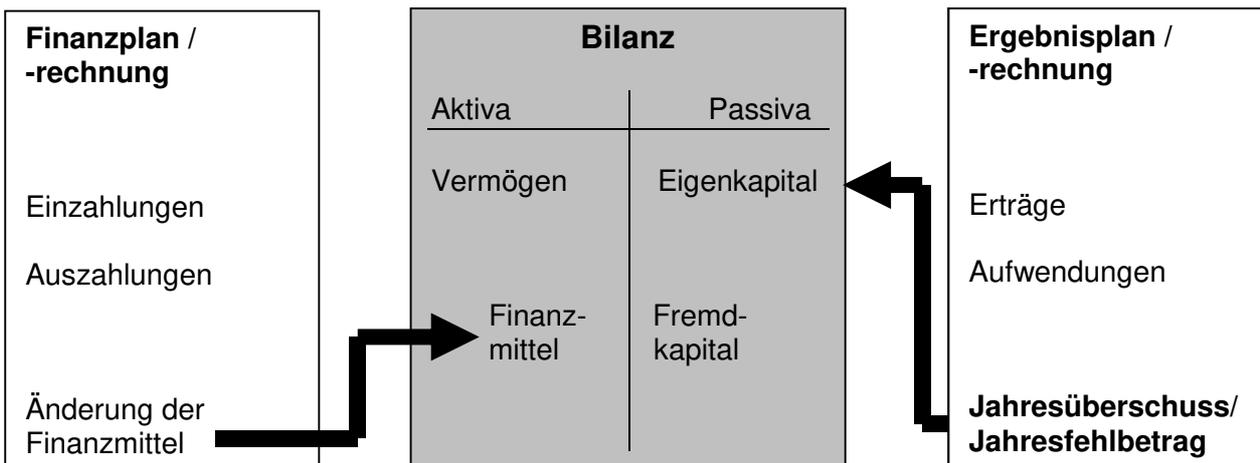
Eine solche Entwicklung ist in der Stadt Ratingen aus heutiger Sicht nicht zu erwarten; es sei denn, es würden z.B. erhebliche, nicht vorhersehbare Steuerausfälle eintreten.

Im Gegensatz zum Ergebnisplan werden im Finanzplan die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und gegenübergestellt. Dieser zeigt so die geplante Veränderung des städtischen Zahlungsmittelbestandes bzw. die Veränderungen auf dem städtischen Bankkonto. Der Finanzplan (bzw. nach Abschluss des Haushaltsjahres die Finanzrechnung) ist mit einem privaten Girokonto vergleichbar, auf dem sämtliche Bankbewegungen registriert und fortgeschrieben werden.

Im folgenden Abschnitt wird in einem Exkurs anhand von Beispielen der nicht immer leicht nachvollziehbare Unterschied zwischen bestimmten Erträgen und Aufwendungen des Ergebnisplanes und bestimmten Ein- und Auszahlungen des Finanzplanes näher erläutert. In den meisten Fällen entspricht jedoch die Höhe der Aufwendungen der Höhe der Auszahlungen bzw. die Höhe der Erträge der der Einzahlungen; Ausnahmen stellen z.B. Investitionsmaßnahmen und Rückstellungen dar (vgl. [Exkurs Aufwendungen und Erträge vs. Ein- und Auszahlungen](#)).

5. Zusammenhang zwischen der Ergebnis- und Finanzrechnung und der Bilanz

Die Ergebnisse von Finanz- und Ergebnisrechnung werden im Rahmen des Jahresabschlusses in die Bilanz „überführt“. Der Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag eines Jahres in der Ergebnisrechnung erhöht oder vermindert rechnerisch das Eigenkapital in der Bilanz (Passiva) zum Stichtag 31. Dezember. Die Änderung der Finanzmittel („Bankkonto“) in einem Jahr erhöht oder vermindert den Bestand an Finanzmitteln in der Bilanz (Aktiva) zum Stichtag 31. Dezember. Dies veranschaulicht folgende Grafik:



Die städtische Bilanz zeigt auf der Aktivseite das städtische Vermögen und auf der Passivseite, wie dieses Vermögen finanziert ist. Sie ist weitestgehend mit einer handelsrechtlichen Bilanz vergleichbar. Die gesamte Bilanz finden Sie im Haushaltsplan im Anschluss an den Vorbericht.

Zur besseren Verständlichkeit hier eine Erläuterung einzelner Begriffe:

Anlagevermögen: Vermögen, das der Stadt Ratingen auf Dauer dienen soll.

Umlaufvermögen: Vermögen, das der Stadt Ratingen nicht auf Dauer dienen soll, sondern zum Verbrauch oder Verkauf zur Verfügung steht.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Weit gefasster Begriff für bewegliches Vermögen, wie z.B. die Schul- und Büroeinrichtungen, Atemschutzgeräte, Kettensägen etc.

Anlagen im Bau: Noch nicht fertig gestellte Investitionsmaßnahmen, die noch nicht „in Betrieb genommen“ wurden und der Werteverzehr deshalb noch nicht gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt wird (es entstehen noch keine Abschreibungsaufwendungen).

Liquide Mittel: Geldbestand auf Bankkonten und in der „Kasse“.

Ausgleichsrücklage: Anteil des Eigenkapitals, der ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Haushaltsausgleich herangezogen werden kann. Eine solche Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bedeutet aber immer eine Verringerung des Eigenkapitals.

Sonderposten: Hier werden Zuschüsse und Zuweisungen zusammengefasst, die die Stadt Ratingen in der Vergangenheit erhalten hat.

Rückstellungen: Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, also Verbindlichkeiten von denen man nicht genau weiß, ob sie entstehen werden oder wann und in welcher Höhe.

Verbindlichkeiten: Hierunter sind Schulden, die die Stadt derzeit hat, zusammengefasst. (Kredite, aber auch im alten Jahr noch eingegangene Rechnungen, die erst nach dem Jahreswechsel im neuen Jahr fällig sind).

Exkurs: Aufwand und Ertrag im Ergebnisplan vs. Auszahlung und Einzahlung im Finanzplan

Der Unterschied zwischen Aufwand und einer Auszahlung liegt in der zeitlichen Zuordnung des entsprechenden Geschäftsvorfalles. Diese ist beim Aufwand an den Zeitpunkt des Güterverbrauchs und bei Auszahlungen an den Zahlungszeitpunkt geknüpft.

Aufwand ist also der bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen in einem Jahr. Im Regelfall sind Aufwand und Auszahlung identisch (z.B. Personalkosten). Wird jedoch z.B. in 2020 ein Rettungswagen für 120.000 € gekauft, der 6 Jahre fahren soll, so stellt dies eine Auszahlung nur im Jahr der Anschaffung, also im Jahr 2020 dar. Aufwand entsteht jedoch während der gesamten Nutzungsdauer in Höhe von 20.000 € pro Jahr. Das Fahrzeug wird folglich mit gleichmäßigen Raten verteilt auf die Nutzungsdauer innerhalb von 6 Jahren „abgeschrieben“ (Aufwendungen aus Abschreibungen).

Ein weiteres wichtiges Beispiel ist die Bildung von Pensionsrückstellungen für Beamte und Beamtinnen. Jede/r Beamte/in erwirbt jedes Jahr Pensionsansprüche. Diese stellen Verbindlichkeiten einer Stadt gegenüber ihren Beamten und Beamtinnen dar. Anders als bei den gesetzlich versicherten Arbeitnehmern, bei denen der Arbeitgeber bereits während den Beschäftigungszeiten jedes Jahr tatsächlich Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen muss, muss eine Stadt für die Beamten und Beamtinnen erst Zahlungen leisten, wenn der/die Beamte/in pensioniert wird.

Die jedes Jahr von den Beamten und Beamtinnen neu erworbenen Pensionsansprüche sind jedoch als nicht-zahlungswirksamer Aufwand im Ergebnisplan zu berücksichtigen und erhöhen so Jahr für Jahr den „fiktiven“ Bilanzposten der Pensionsrückstellungen (ohne dass tatsächlich Geld zurückgelegt wird).

Durch die zeitliche Zuordnung von Aufwendungen zum Zeitpunkt des Verbrauchs soll die Haushaltswirtschaft intergenerativ gerecht sein. Das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit ist der Grund, wieso mit der Einführung der doppelten Buchführung bei den Kommunen ein Haushalt nur dann als ausgeglichen gilt, wenn die Aufwendungen die Erträge nicht übersteigen.

II. ZAHLEN, DATEN, FAKTEN AUF EINEN BLICK

HAUSHALTSJAHR 2020

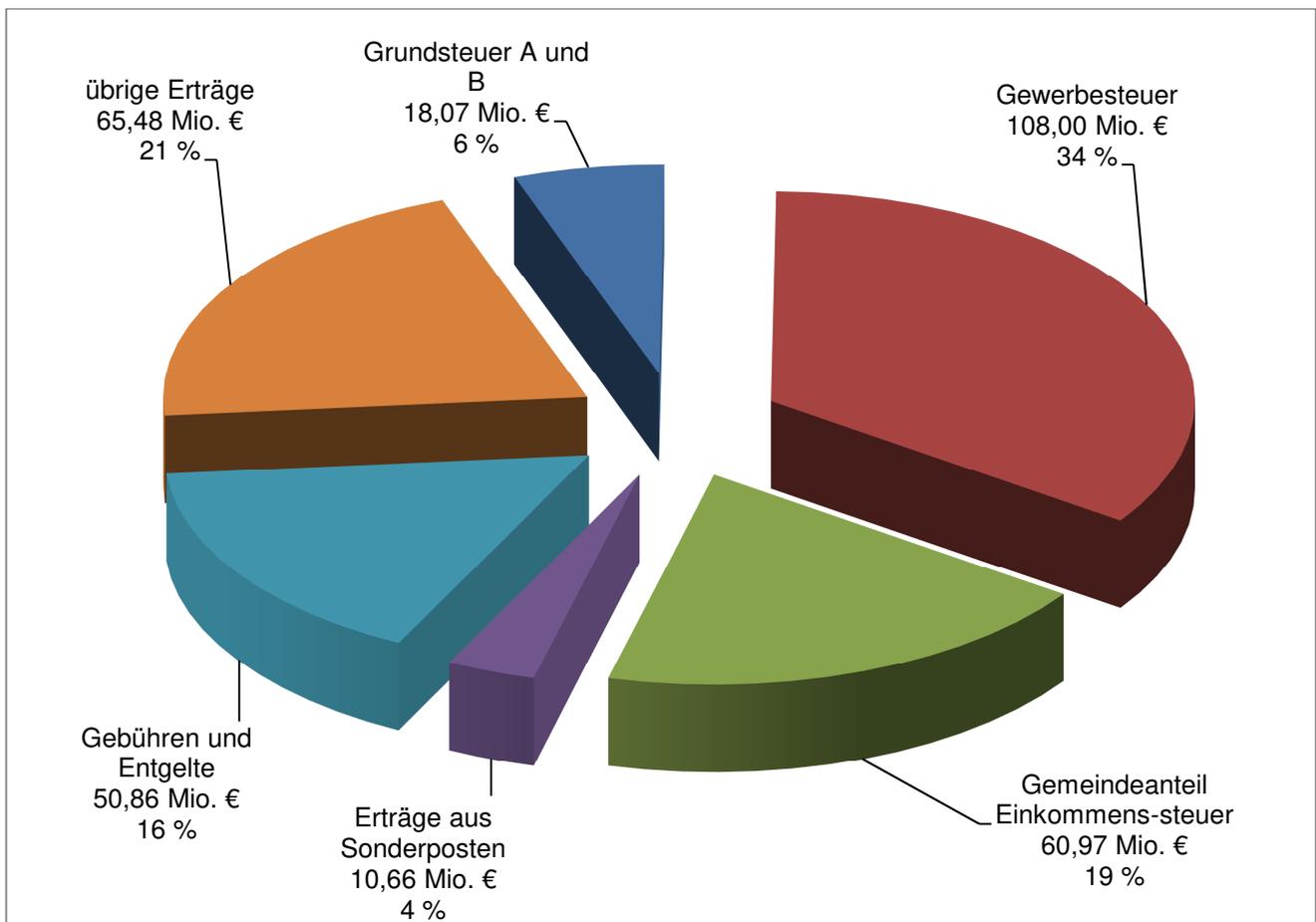
<p>Räumliche Planung und Entwicklung Stadtplanung, Vermessung, Erhebung und Führung von Geobasisdaten, Gutachterausschuss, Kommunale Wertermittlung</p> <p>Zuschussbedarf: 3,1 Mio. €</p>	<p>Sicherheit und Ordnung Ordnungsangelegenheiten (z.B. Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Bürgerbüro, Wahlen, Personenstandswesen), Verkehrsangelegenheiten, Feuerwehr und Rettungsdienst</p> <p>Zuschussbedarf: 9,5 Mio. €</p>	<p>Bauen und Wohnen Maßnahmen der Bauaufsicht, Denkmalschutz und -pflege, Wohnungsangelegenheiten, Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber</p> <p>Zuschussbedarf: 4,7 Mio. €</p>
<p>Kinder-, Jugend und Familienhilfe Förderung von Kindern in Kindergärten, Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Jugendzentren, Kinderspielplätze), Familienhilfen, Hilfen zur Erziehung in Pflegefamilien und sonstigen betreuten Wohnformen (z.B. Heimunterbringungen), Erziehungsberatungsstelle</p> <p>Zuschussbedarf: 38,5 Mio. €</p>	<p>Innere Verwaltung Politische Gremien, Verwaltungsführung, Personalrat, Rechnungsprüfung, Postdienst, Druckerei, Telefon-zentrale, Schreibdienst, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Baubetriebshof, Personalmanagement, Organisation, EDV, Finanzen/Rechnungswesen, Recht und Versicherungen</p> <p>Zuschussbedarf: 27,5 Mio. € (inkl. Vorleistungen für andere Produktbereiche)</p>	<p>Soziale Hilfen Einrichtungen für Senioren Hilfen bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Hilfen bei Einkommensdefiziten / Unterstützungsleistungen (z.B. Grundsicherung, Unterhaltssicherung, Opferentschädigungsgesetz, Hilfen für Asylbewerber, Integration ausländischer Menschen),</p> <p>Zuschussbedarf: 6,4 Mio. €</p>
<p>Schulträgeraufgaben Grundschulen, OGATA, Hauptschule, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschule, Förderschule, Bereitstellung Berufsschulgebäude</p> <p>Zuschussbedarf: 14,1 Mio. €</p>	<p>Was kostet der laufende Betrieb im Jahr 2020?</p> <p>Überschuss: 4,8 Mio. €</p>	<p>Kultur VHS, Musikschule, Stadtbibliothek, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Stadttheater, Allgemeine Kulturverwaltung, Kulturförderung, Heimat- und sonstige Kulturpflege</p> <p>Zuschussbedarf: 6,1 Mio. €</p>
<p>Ver- und Entsorgung Abfallentsorgung Gewässerunterhaltung, Stadtentwässerung, Gewinnausschüttung und Konzessionsabgabe Stadtwerke</p> <p>Deckungsmittel: 7,1 Mio. €</p>	<p>Allgemeine Finanzwirtschaft Steuern, Kreisumlage, usw.</p> <p>Deckungsmittel: 130,1 Mio. €</p>	<p>Verkehrsflächen/Anlagen Bereitstellung öffentlicher Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Brücken, Parkplätze, Parkhäuser), Verkehrssicherung, ÖPNV, Straßenreinigung und Winterdienst</p> <p>Zuschussbedarf: 7,4 Mio.€</p>
<p>Verwaltung rechtlich unselbst. Stiftungen</p> <p>Zuschussbedarf: 0,0 Mio.€</p>	<p>Sportförderung Sportplätze, Sporthallen, Eissporthalle, Sportförderung</p> <p>Zuschussbedarf: 5,7 Mio.€</p>	<p>Natur- und Landschaftspflege Grün- und Wasserflächen, Waldflächen, Bestattungswesen</p> <p>Zuschussbedarf: 5,1 Mio. €</p>
<p>Umweltschutz Umweltmanagement und Klimaschutz</p> <p>Zuschussbedarf: 0,6 Mio. €</p>	<p>Gesundheitsdienste Bereitstellung Gebäude Gesundheitsamt, Krankenhausumlage</p> <p>Zuschussbedarf: 1,6 Mio. €</p>	<p>Wirtschaft / Tourismus Wirtschaftsförderung, Stadtinformation und -werbung, Stadthalle / Freizeithaus</p> <p>Zuschussbedarf: 2,1 Mio. €</p>

<p>Räumliche Planung und Entwicklung Stadtplanung, Vermessung, Führung von Geobasisdaten, Gutachterausschuss, Kommunale Wertermittlung</p> <p>Finanzbedarf: 0,2 Mio. € Investitionen: 0,9 Mio. €</p>	<p>Sicherheit und Ordnung Ordnungsangelegenheiten (z.B. Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Bürgerbüro, Wahlen, Personenstandswesen), Verkehrsangelegenheiten, Feuerwehr und Rettungsdienst</p> <p>Finanzbedarf: 2,2 Mio. € Investitionen: 2,4 Mio. €</p>	<p>Bauen und Wohnen Maßnahmen der Bauaufsicht, Denkmalschutz, Wohnungsangelegenheiten, Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber</p> <p>Finanzbedarf: 0,6 Mio. € Investitionen: 0,6 Mio. €</p>
<p>Kinder-, Jugend und Familienhilfe Förderung von Kindern in Kindergärten, Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Jugendzentren, Kinderspielplätze), Familienhilfen, Hilfen zur Erziehung in Pflegefamilien und sonstigen betreuten Wohnformen (z.B. Heimunterbringungen), Erziehungsberatungsstelle</p> <p>Finanzbedarf: 2,2 Mio. € Investitionen: 5,2 Mio. €</p>	<p>Innere Verwaltung Politische Gremien und Verwaltungsführung, Personalrat, Rechnungsprüfung, Postdienst, Druckerei, Telefonzentrale, Schreibdienst, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Baubetriebshof, Personalmanagement, Organisation, EDV, Finanzen/Rechnungswesen, Recht und Versicherungen</p> <p>Finanzbedarf: 8,8 Mio. € Investitionen: 9,2 Mio. €</p>	<p>Soziale Hilfen Einrichtungen für Senioren, Hilfen bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Hilfen bei Einkommensdefiziten / Unterstützungsleistungen (z.B. Grundsicherung, Unterhaltssicherung, Opferentschädigungsgesetz, Hilfen für Asylbewerber, Integration ausländischer Menschen),</p> <p>Finanzbedarf: 0,3 € Investitionen: 0,3 €</p>
<p>Schulträgeraufgaben Grundschulen, OGATA, Hauptschule, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschule, Förderschule, Bereitstellung Berufsschulgebäude</p> <p>Finanzbedarf: 5,6 Mio. € Investitionen: 7,8 Mio. €</p>	<p>Wo wird 2020 investiert? Keine Netto-Neuverschuldung erforderlich</p>	<p>Kultur VHS, Musikschule, Stadtbibliothek, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Stadttheater, Allgemeine Kulturverwaltung, Kulturförderung, Heimat- und sonstige Kulturpflege</p> <p>Finanzbedarf: 0,2 Mio. € Investitionen: 0,2 Mio. €</p>
<p>Ver- und Entsorgung Abfallentsorgung, Gewässerunterhaltung, Stadtentwässerung, Gewinnausschüttung und Konzessionsabgabe Stadtwerke</p> <p>Finanzbedarf: 9,1 Mio. € Investitionen: 9,2 Mio. €</p>		<p>Allgemeine Finanzwirtschaft Steuern, Kreisumlage, usw.</p> <p>Finanzüberschuss: 3,9 Mio. € Investitionen: 3,9 Mio. €</p>
<p>Verwaltung rechtlich unselbst. Stiftungen</p> <p>Finanzbedarf: 0,0 Mio. € Investitionen: 0,0 Mio. €</p>	<p>Sportförderung Sportplätze, Sporthallen, Eissporthalle, Sportförderung</p> <p>Finanzbedarf: 2,3 Mio. € Investitionen: 2,6 Mio. €</p>	<p>Natur- und Landschaftspflege Grün- und Wasserflächen, Waldflächen, Bestattungswesen</p> <p>Finanzbedarf: 1,3 Mio. € Investitionen: 1,9 Mio. €</p>
<p>Umweltschutz</p> <p>Finanzbedarf: 0,0 Mio. € Investitionen: 0,0 Mio. €</p>	<p>Gesundheitsdienste Bereitstellung Gebäude, Gesundheitsamt, Krankenhausumlage</p> <p>Finanzbedarf: 0,0 Mio. € Investitionen: 0,0 Mio. €</p>	<p>Wirtschaft / Tourismus Wirtschaftsförderung, Stadtinformation und -werbung, Stadthalle / Freizeithaus</p> <p>Finanzbedarf: 1,0 Mio. € Investitionen: 1,0 Mio. €</p>

III. ERLÄUTERUNGEN ZUM GESAMTERGEBNISPLAN 2020

1. Woher kommt das städtische Geld?

Die für den Haushaltsausgleich notwendigen Erträge sind vielfältig; die wichtigsten sind die Gewerbesteuer, der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, Gebühren und Entgelte sowie die Grundsteuern.



a. Gewerbesteuer

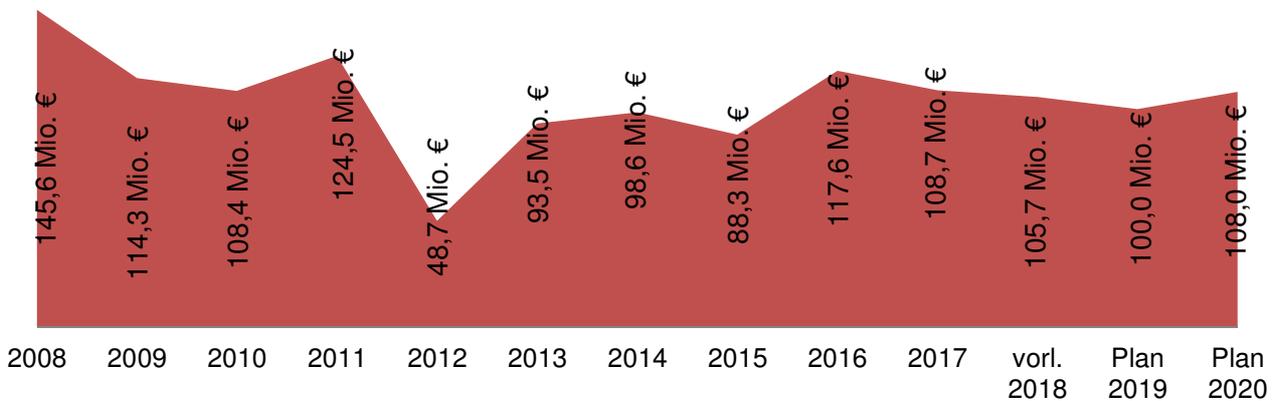
Die Gewerbesteuer wird von ansässigen Unternehmen auf ihren Gewinn gezahlt. Aufgrund der in Ratingen angesiedelten Unternehmen hat die Stadt im Vergleich zu anderen Kommunen überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuererträge. Die Ermittlung der Gewerbesteuererträge ist im Vorbericht näher erläutert.

Die Gewerbesteuer unterliegt jährlich Schwankungen, die der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sowie der individuellen Ertragsentwicklung der einzelnen Unternehmen geschuldet sind. Diese Entwicklungen spiegeln sich in der Regel erst ein bis zwei Jahre später im

Steueraufkommen wider, sodass die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Ratinger Unternehmen in den Zahlen noch nicht vollständig erkennbar ist.

Zunächst werden auf Basis der zuletzt festgestellten Gewinne Gewerbesteuervorauszahlungen erhoben. Die endgültige Abrechnung der Gewerbesteuer erfolgt erst nach dem Eingang der Gewerbesteuermessbescheide (wie auch die Einkommenssteuer erst mit der Abgabe der Steuererklärung und dem darauf folgenden Bescheid des Finanzamtes abgerechnet wird). Diese liegen mitunter erst zwei bis drei Jahre später vor. Schwankungsrisiken negativer wie positiver Art sind auch in Zukunft nicht auszuschließen.

Entwicklung der Gewerbesteuer:



b. Grundsteuer A und B

Die Grundsteuern müssen sämtliche Grundstückseigentümer und – über die Nebenkostenabrechnung – i.d.R. auch die Mieter zahlen. Sie werden zurzeit nach dem Einheitswert des Grundstückes bemessen. Dabei wird zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Grundsteuer A) sowie bebauter Fläche (Grundsteuer B) unterschieden. Mit Beschluss des Stadtrates vom 20.12.2017 zur Etatberatung 2018 / 2019 wurde dem durch die neue Landesregierung ab 2018 beschlossenen Wegfall der zu entrichtenden Solidaritätsumlage Rechnung getragen und aufgrund der sich insbesondere daraus verbesserten Haushaltssituation wurden die Grundsteuerhebesätze wieder auf das Niveau des Jahres 2014 mit 200 v.H. und 400 v.H. abgesenkt. Auch 2020 verbleibt man weiterhin auf diesem Niveau.

c. Einkommensteuer

Neben der Gewerbesteuer ist der kommunale Anteil an der Einkommensteuer die wichtigste Ertragsquelle. Die Ansatzbildung 2020 beruht auf den Orientierungsdaten des Innenministeriums und der Maisteuerschätzung 2019.

Für Nordrhein-Westfalen wird für 2020 insgesamt ein Einkommenssteueranteil von 9,31 Mrd. € (Plan 2019: 8,57 Mrd. €) erwartet. Die Schlüsselzahlen 2018 – 2020, welche zur Berechnung des Anteils der jeweiligen Gemeinde an der Einkommenssteuer dienen und durch IT.NRW vorläufig festgelegt sind, betragen für Ratingen 0,0065521 (2015 - 2017: 0,0068982).

d. Gebühren und Entgelte

Gebühren und Entgelte werden – im Gegensatz zu Steuern – für konkrete Leistungen erhoben. Zu diesem Bereich gehören sowohl die Leihgebühren der Bücherei und Verwaltungsgebühren, als auch VHS- oder Parkgebühren. Am wichtigsten in diesem Bereich sind jedoch die Benutzungsgebühren (Märkte, Friedhöfe, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Rettungsdienst und Abfallentsorgung), die kostendeckend erhoben werden müssen. Zur Berechnung der Gebührensätze werden jedes Jahr auf Basis der erwarteten Kosten (z.B. Personal-, Sach-, Gebäude- und Querschnittskosten) und Gebührenfälle (z.B. Einsätze des Rettungsdienstes) die zur Kostendeckung erforderlichen Gebührensätze kalkuliert. Zum Jahresende wird jeweils ein Betriebsabschluss erstellt, sodass ersichtlich wird, wie hoch die tatsächlichen Kosten und Gebührenerträge waren. Es besteht ein Gewinnerzielungsverbot für **alle** Gebührenbereiche. Die eventuell zu viel vereinnahmten Erträge werden über die Gebührensätze im übernächsten Jahr an die Gebührenzahler zurückgegeben.

11

e. Erträge aus Sonderposten

Zuschüsse zu Investitionen, wie z.B. ein Baukostenzuschuss vom Land zu einem neuen Kindergarten, verbessern das Jahresergebnis nicht einmalig in voller Höhe, sondern werden als Sonderposten in der Bilanz abgebildet. Korrespondierend zu den Abschreibungsbeträgen, z.B. eines neuen Kindergarten-Gebäudes, wird auch in gleichem Maße der Sonderposten über die Nutzungsdauer dieses Gebäudes aufgelöst. Diese Auflösung stellt einen jährlichen Ertrag dar, d.h. sie verbessert das Jahresergebnis. So werden die Zuschüsse intergenerativ gerecht auf die Lebensdauer der damit verbundenen Investition verteilt.

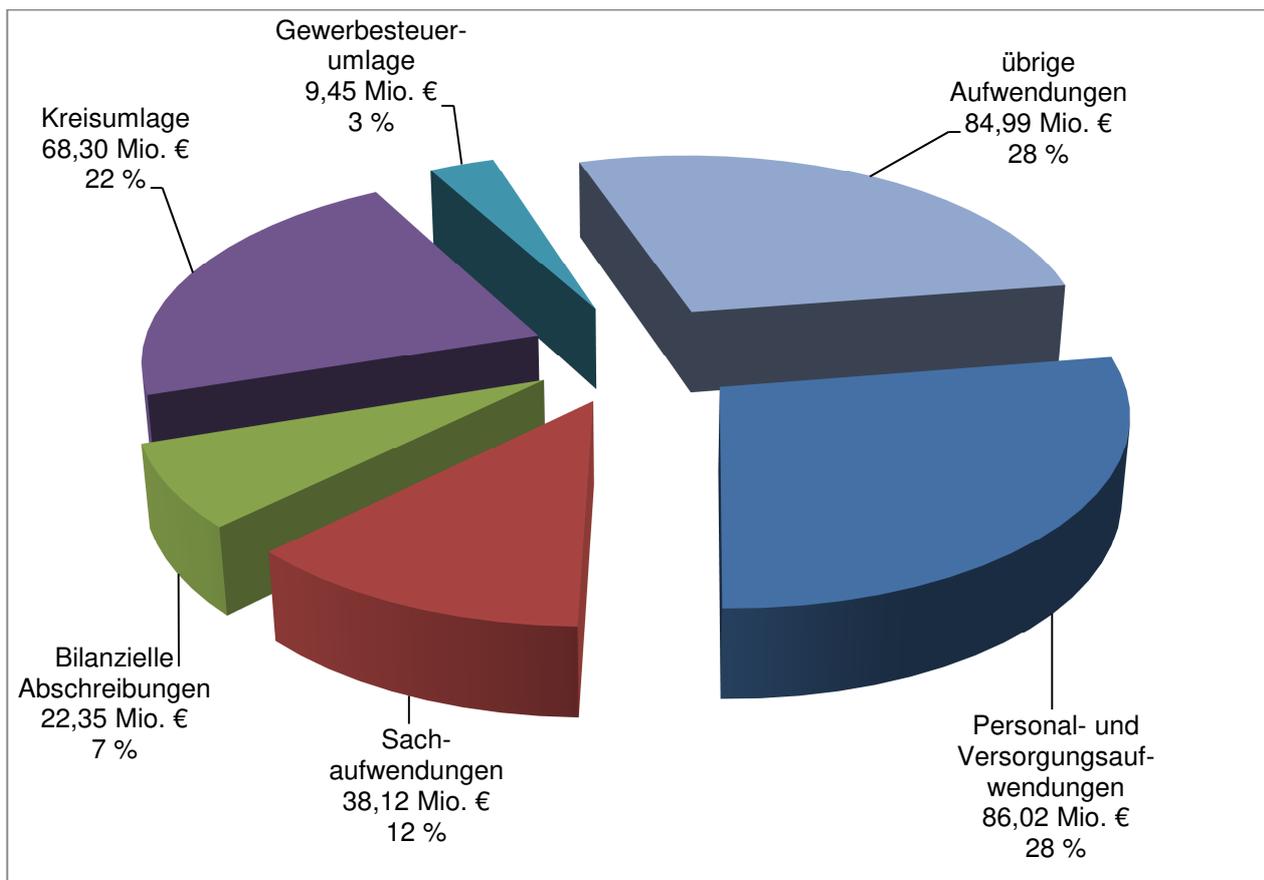
f. Übrige Erträge

Unter dieser Position sind insbesondere die Gewinnausschüttung der Stadtwerke sowie die Zuwendungen und Zuschüsse, die überwiegend vom Land NRW und dem Bund geleistet werden (v.a. Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten) zu nennen. Hinzu kommen sonstige Steuererträge aus Hunde- und Vergnügungssteuer sowie ein Anteil an der Umsatzsteuer.

g. Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Zahlungen des Landes an die Kommunen. Diese Zahlungen dienen der Unterstützung finanzschwacher Städte und werden anhand der Steuerkraft der Gemeinden verteilt. Aufgrund der hohen Steuerkraft bei der Gewerbesteuer erhält die Stadt Ratingen keine Schlüsselzuweisungen vom Land. Deshalb muss die Stadt Ratingen ihre Ausgaben überwiegend aus eigenen Mitteln bestreiten.

2. Wohin fließt das Geld bzw. wofür muss es ausgegeben werden?



a. Abgaben an den Kreis und das Land

Die Kreisumlage dient der Finanzierung der durch den Kreis Mettmann wahrgenommenen Aufgaben und bemisst sich auf Grundlage der Steuerkraft der Stadt Ratingen sowie einem vom Kreis Mettmann festgelegten Hebesatz. Die von der Gewerbesteuer abzuführende Gewerbesteuerumlage steht dem Land NRW zu, während der Ratinger Anteil zur Finanzierung der Deutschen Einheit, der früher über das Land an den Bund ging, durch den Wegfall der Umlage Fonds Deutsche Einheit, entfällt. Die sonstigen Umlagen beinhalten die Krankenhaus-, die Berufsschul- und die Verkehrsverbundumlage sowie die Sonderumlage Förderschule.

b. Personal- und Versorgungsaufwendungen

Der Aufwand für Personal ist mit etwas mehr als einem Viertel der ordentlichen Aufwendungen nach den Transferaufwendungen (=Umlagen) der zweitgrößte Aufwandsposten. Dies ist ein für Kommunen übliches Verhältnis, weil die städtischen Bediensteten im Wesentlichen Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen. Hierunter sind sämtliche Aufwendungen für Löhne und Gehälter einschließlich der von der Stadt als Arbeitgeber zu tragenden Nebenkosten erfasst. Außerdem fließen hier Aufwendungen für die Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen ein. Durch die Bildung dieser Rückstellungen (=Aufwand für Pensionsansprüche) wird das Haushaltsergebnis belastet.

(Vgl. [Exkurs Aufwendungen und Erträge vs. Ein- und Auszahlungen](#))

Diese Rückstellungsbildung betrifft allerdings nur die Ergebnisrechnungen der entsprechenden Jahre – es wird kein „echtes“ Geld zurückgelegt, sodass die Liquidität in den nächsten Jahren durch steigende Pensionsauszahlungen verstärkt belastet wird.

Mit den Personalaufwendungen hängen auch die Versorgungsaufwendungen zusammen. Im Gegensatz zu den Personalaufwendungen sind hier die Aufwendungen für Versorgungsempfänger, also z.B. Pensionäre zu veranschlagen; insbesondere die Beiträge zur Versorgungskasse und die Beihilfen.

c. Sachaufwendungen

Dieser Posten enthält alle Zahlungen für Sach- und Dienstleistungen, die keine Investitionen darstellen. Dazu gehören z.B. Instandhaltungsarbeiten an städtischen Gebäuden sowie dem Straßen- und Kanalnetz, aber auch Strom-, Gas- und Wasserkosten oder Schülerbeförderungskosten.

d. Übrige Aufwendungen

Dieser Posten umfasst verschiedene Aufwendungen, die nicht unter einen Oberbegriff zu fassen sind, wie z.B.:

- Restmüllentsorgungskosten
- Zuschüsse für den Betrieb von Kindergärten an freie Träger, wie z.B. Kirchen
- Sonstige Transferaufwendungen, z.B. im Bereich der Jugendhilfe oder an Verbände und Vereine
- Hilfen zur Erziehung, die das Jugendamt gewährt (z.B. sozialpädagogische Betreuung, Familienberatung, Unterbringung in Pflegefamilien oder Heimen, etc.)
- Versicherungen für Fahrzeuge, Gebäude etc.
- Zinsaufwand

e. Bilanzielle Abschreibungen

Vermögensgegenstände haben in der Regel eine begrenzte Nutzungsdauer. Nach dieser Zeit ist nach Erfahrungswerten eine Totalsanierung, ein Neubau oder eine Ersatzbeschaffung notwendig, d.h. der Vermögensgegenstand hat seinen Wert verloren. Aus diesem Grund wird das Vermögen jedes Jahr um einen Abschreibungsbetrag verringert, sodass am Ende der prognostizierten Nutzungsdauer ein symbolischer Restwert von 1 € übrig bleibt. Abschreibungen stellen Aufwand dar und belasten das Ergebnis.

Beispiel: Ein Feuerwehrfahrzeug wird am 01.01.2020 für 200.000 € beschafft und hat eine erwartete Nutzungsdauer von 10 Jahren. D.h., es werden in den folgenden Jahren der Nutzung pro Jahr 20.000 € abgeschrieben.

IV. TEILPLÄNE

Die Aufgaben der Gemeinde werden in Produkte, wie z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Bestattungswesen, Grundschulen, Straßenbau etc., untergliedert. Diese Produkte werden in Produktgruppen und Produktbereiche zusammengefasst. Der Haushaltsplan enthält neben den Gesamtplänen auch Teilpläne für die Produktbereiche und -gruppen.

Den Produktplan mit der Aufteilung in Produktbereiche und –gruppen, die vollständigen Teilpläne der einzelnen Produktbereiche sowie die vollständigen Teilpläne für die einzelnen Produktgruppen finden Sie im Internet bei den Detailunterlagen zum Haushaltsplan. Wie stark sich die entsprechenden Bereiche durch eigene Erträge tragen können, zeigt sich an ihrem Überschuss bzw. dem Zuschussbedarf, der sich aus dem jeweiligen Teilergebnisplan ergibt. Personalaufwand und Abschreibungen sind den einzelnen Bereichen dabei schon zugeordnet.

V. INVESTITIONEN

Ratingen ist trotz der hohen Umlagen und sonstigen Kosten noch in der Lage, eigenständig über Investitionsmaßnahmen zu entscheiden. Insbesondere Konsolidierungsmaßnahmen, d.h. eine Verschiebung, Verkleinerung oder ein Wegfall von Investitionsmaßnahmen verringern das Investitionsvolumen.

Da die vorhandenen liquiden Mittel benötigt werden, um Kassenkredite zu vermeiden, muss eine Kreditermächtigung zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen eingeplant werden. Nach Fertigstellung der Investitionen werden diese abgeschrieben, sodass in den Folgejahren das Ergebnis durch Abschreibungsaufwand zeitanteilig belastet wird.

Sämtliche in den Stadtteilen geplante Investitionen werden auch im jeweils zuständigen Bezirksausschuss beraten. Die entsprechenden Termine können im Ratsinformationssystem (<http://ris.ratingen.de/>) unter dem Button „Sitzungskalender“ abgerufen werden.

Das vollständige Investitionsprogramm finden Sie im Internet bei den Detailunterlagen zum Haushaltsplan.

VI. SCHULDENSTAND DER STADT RATINGEN

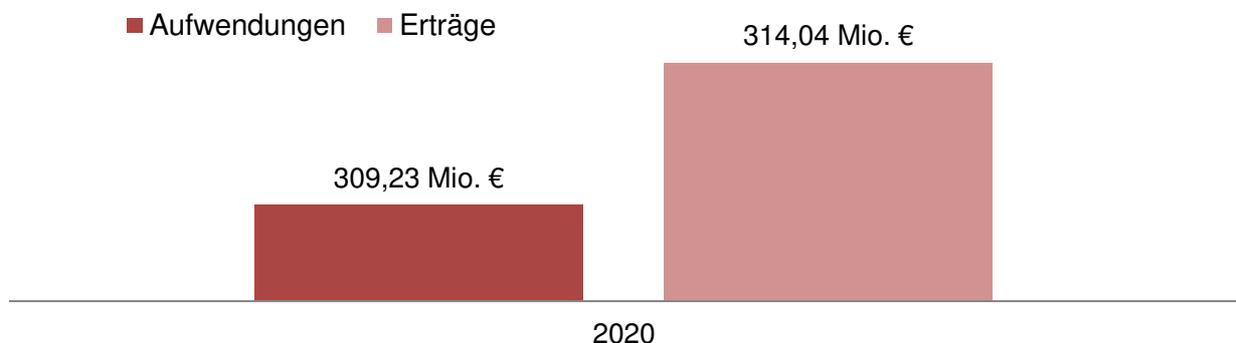
In der öffentlichen Debatte spielen die Schulden der Kommunen häufig eine große Rolle. Grundsätzlich dürfen Kredite nur für Investitionen und auch nur dann aufgenommen werden, wenn es keine wirtschaftlichere Alternative gibt. In Ratingen wurden und werden diese Grundsätze strikt eingehalten. Kassenkredite zur Finanzierung von laufenden Aufwendungen mussten in den letzten Jahren nicht aufgenommen werden und auch 2020 wird dies aufgrund der guten finanziellen Lage nicht notwendig sein.

Der Schuldenstand der Stadt Ratingen ist im Vorbericht des Haushaltsplanes ersichtlich.

VII. ECKDATEN ZUM AKTUELLEN HAUSHALT

Die Eckdaten zum aktuellen Haushaltsplan werden im Vorbericht erläutert. Dieser stellt die aktuelle Haushaltsplanentwicklung und die wesentlichen Finanzdaten dar. Im Folgenden werden die Eckdaten aus dem Vorbericht auszugsweise dargestellt:

Im Ergebnisplan 2020 werden Gesamterträge i.H.v. 314,04 Mio. € veranschlagt. Dem stehen Gesamtaufwendungen von 309,23 Mio. € gegenüber; somit ist für 2020 ein Überschuss von 4,8 Mio. € einzuplanen.



Der Haushalt 2020 ist somit ausgeglichen. Der Planüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt und erhöht diese.

Insbesondere die folgenden Entwicklungen tragen zu dem geplanten Ergebnis des Jahres 2020 bei:

Verbesserungen:

- Mehrerträge aus Gewerbesteuer von 8 Mio. € in 2020. Eine Veränderung der Gewerbesteuerhebesätze hat nicht stattgefunden
- Mehrerträge aus dem Anteil an der Umsatzsteuer von durchschnittlich rd. 1,3 Mio. € über den Verteilungsmaßstab des Umsatzsteuerschlüssels an der erhöhten Verteilungsbasis
- Mehrerträge aus dem Anteil an der Einkommenssteuer von rd. 4,4 Mio. € aufgrund einer erhöhten Verteilungsmasse
- Die Erträge aus den Grundsteuern A und B entwickeln sich unverändert unter Berücksichtigung der beschlossenen Hebesatzsenkung seit 2018 von 213 auf 200 Prozentpunkte für die Grundsteuer A respektive von 423 auf 400 Prozentpunkte für die Grundsteuer B
- Geschätzte Mehrerträge aus der Abrechnung der geleisteten Gewerbesteuerumlage zum Fonds deutscher Einheit aus dem Jahr 2018 von rd. 0,9 Mio. €
- Mehrerträge aus den Landeszuweisungen nach dem Kinderbildungsgesetz für Ü3, U3, beitragsfreies Kindergartenjahr u.a. von rd. 1,3 Mio. €
- Mehrerträge aus dem Gebührenhaushalt Rettungsdienst von rd. 1,2 Mio. € vorbehaltlich Gebührenbedarfsberechnung 2020
- Mehrerträge aus dem Gebührenhaushalt Stadtentwässerung von rd. 0,5 Mio. € vorbehaltlich Gebührenbedarfsrechnung 2020
- Mehrerträge aus dem Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung von rd. 0,2 Mio. € vorbehaltlich Gebührenbedarfsrechnung 2020
- Mehrerträge bei der Erstattung vom Kreis für Unterkunftskosten im Regelkreis SGB II von zusammen 0,9 Mio. €
- Minderaufwand von rd. 8,2 Mio. € bei der Umlage Fonds Deutscher Einheit (erstmalig in 2020 entfällt fortlaufend die Finanzierungsbeteiligungen der Kommunen am Fonds Deutscher Einheit)
- Minderaufwand von im Saldo rd. 5,2 Mio. € im Budget „Asylbewerberleistungsgesetz“ aufgrund Rückgang der Flüchtlingszahlen

Verschlechterungen:

- Mindererträge bei den Zuweisungen des Landes für die Hilfen für die Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von rd. 9 Mio. € durch geringere Flüchtlingszuweisungen und Absenkungen der Refinanzierungsquote
- Mindererträge von rd. 0,2 Mio. € beim Ersatz von Haus- und Grundstücksanschlüssen auf Grund der Anpassung an die realistische Einnahmeerwartung
- Mindererträge aus den Benutzungsgebühren städt. Asylunterkünfte von rd. 0,4 Mio. € aufgrund geringerer Zuweisungen von Asylbewerbern
- Mindererträge aus den Elternbeiträgen für die Nutzung der städtischen Kindergärten von rd. 0,6 Mio. € aus der vom Rat beschlossenen weiteren finanziellen Entlastung der Familien mit der vorgeschlagenen Beitragsfreiheit für drei Ü3-Kita-Jahre
- Mindererträge aus den Kostenerstattungen des Landes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von rd. 0,8 Mio. € aufgrund geringerer Zuweisungen und niedrigerer Fallpauschalen
- Mindererträge aus der Auflösung Sonderposten von rd. 1,0 Mio. €
- Mehraufwendungen im Personalkostenbudget von rd. 2,7 Mio. € u.a. aufgrund tariflicher Steigerungsraten und durch Einrichtung neuer Stellen im Stellenplan 2020
- Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von rd. 1,9 Mio. € u.a. aufgrund von Sanierungsbedarfen, Bewirtschaftungsausgaben OGS und Maßnahmen / Planungen gemäß Abfallbeseitigungskonzept
- Mehraufwand von rd. 5,3 Mio. € bei der Kreisumlage gemäß Eckdatenpapier des Kreises Mettmann; Anstieg Steuerkraft der Stadt Ratingen insbesondere aus dem Einmaleffekt der Gewerbesteuernachzahlungen für Vorjahre im 1. Quartal 2019
- Mehraufwand von rd. 2,1 Mio. € bei den Betriebskostenzuschüsse Kibiz für freie Träger
- Mehraufwand von rd. 2,1 Mio. € für die im Nachtragshaushalt 2019 vom Kreis Mettmann rückwirkend ab 2016 eingeführte Sonderumlage für die Förderschulen
- Mehraufwand Gewerbesteuerumlage von rd. 0,7 Mio. € aus den höheren Einnahmeerwartungen bei der Gewerbesteuer
- Mehraufwand im Bereich der Kinderbetreuung bei der Tagespflege in Höhe von rd. 0,6 Mio. €

- Mehraufwand vorläufig bei der Sonderumlage VRR von rd. 0,5 Mio. € vorbehaltlich Verabschiedung des Kreishaushaltes 2020
- Mehraufwand von rd. 0,8 Mio.€ bei den Erstattungen an die Hilfsorganisationen, welches bereits mit der Gebührenbedarfsberechnung 2019 Rettungsdienst eingeleitet worden ist
- Vorläufiger Mehrbedarf aufgrund Kooperation Rechenzentrum

1. Mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung

Gemäß der grundsätzlich auf den Orientierungsdaten des Innenministers NRW basierenden Finanzplanung wird auch im letzten Jahr (2023) des Finanzplanungszeitraums ein struktureller Haushaltsausgleich erreicht, obgleich dieser mit 0,2 Mio. € nur knapp hergestellt werden kann. Die positiven Planüberschüsse in den Jahren 2020 und 2021 in einer Größenordnung von rd. 5,0 Mio. € pro Jahr sind im Wesentlichen auf den Sondereffekt der ab 2020 wegfallenden Umlagebeteiligung am Fonds deutscher Einheit zurückzuführen.

Ab dem Jahr 2022 fällt die damit im Zusammenhang stehende zeitversetzte Erstattung von je 8 Mio. € pro Jahr aus der Abrechnung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes weg (Abrechnung des Jahres 2018 in 2020 und letztmalige Abrechnung 2019 in 2021), so dass das Ergebnis 2022 mit rd. 1,4 Mio. € planerisch negativ ist, sich aus heutiger Sicht im Jahr 2023 jedoch wieder ein strukturell ausgeglichener Haushalt ergibt.

Die tatsächliche Erzielung dieser Planergebnisse im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2023 hängt ganz entscheidend von der weiteren Entwicklung folgender Faktoren ab:

- Gewerbesteuer
- Kreisumlage
- Anteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer
- Jugendhilfemaßnahmen und der Übernahmen Tagespflege

Vor allem aus diesen vier Positionen können sowohl positive (Chancen) als auch evtl. ganz erhebliche negative finanzielle Entwicklungen (Risiken) jeweils in mehrerer Millionenhöhe (!) resultieren, die sich deutlich auf die künftige Ergebnisentwicklung in den Jahren 2021ff auswirken können.

Die Ausgleichsrücklage hat nach Zuführung des vorläufigen Ergebnisüberschusses 2018 zum Stichtag 31.12.2018 einen Stand von mehr als 111 Mio. €. Auf Grund der sich aktuell abzeichnenden Verbesserung im Haushaltsjahr 2019 (siehe o.g. Einmaleffekt aus Gewerbesteuernachzahlungen für Vorjahre im 1. Quartal 2019) könnte die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2019 auf einen Wert erstmals über 138 Mio. € ansteigen

(momentan sich abzeichnendes überschlägig geschätztes Prognoseergebnis zwischen 25 bis 30 Mio. €; angenommener Mittelwert von rd. 27,5 Mio. €).

Wenn die Ausgleichsrücklage wegen jährlicher Fehlbeträge vollständig verzehrt ist und in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der Finanzplanung Ergebnisfehlbeträge vorliegen, die jeweils das städtische Eigenkapitals um 5% übersteigen, muss ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) gemäß der gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt werden. 5% der Allgemeinen Rücklage entsprechen mit prognostiziertem Endstand 31.12.2015 rd. 15,9 Mio. €. Aufgrund der in der mittelfristigen Finanzplanung 2021-2023 ausgewiesenen erwarteten Ergebnisüberschüsse muss wie bisher kein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden.

Der Gesamtergebnisplan des Haushaltsjahres 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung 2021 - 2023 ist auf der Seite G1 (blaue Seiten) dargestellt.

Der Gesamtfinanzplan des Haushaltsjahres 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung 2021 - 2023 ist auf der Seite G2 (blaue Seiten) dargestellt.

2. Investitionsmaßnahmen

Der Gesamtfinanzplan 2020 einschl. der Finanzplanungsjahre 2021 - 2023 weist ein maßnahmenbezogenes Investitionsvolumen von rd. 169,9 Mio. € aus.

Diesem Investitionsvolumen stehen objektbezogene investive Einzahlungen von rd. 53,2 Mio. € aus Beiträgen, Beteiligungen Dritter, Fördererwartungen und Landeszuschüssen entgegen. Der Finanzierungsbedarf von rd. 116,7 Mio. € in den Jahren 2020 – 2023 wird gedeckt aus dem o.g. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus allgemeinen investiven Deckungsmitteln des Produktbereiches „Allgemeine Finanzwirtschaft“, aus Inanspruchnahme liquider Mittel und einem Kreditbedarf von insgesamt rd. 54,5 Mio. €.

Bisher nicht eingeplante Investitionen bzw. Mehrbedarfe entstehen insbesondere für:

- den Bau eines Umweltbildungszentrums
- die Anhebung der Ansätze für den allgemeinen Grunderwerb zur Stärkung strategischer Grundstücksvorhaltungen für Gewerbe- und Wohnansiedlungen
- die Sanierung des Verwaltungsgebäudes Stadionring 17
- die Sanierung des Ostbahnhofes
- die Erneuerung einschl. Sanierung des Carl-Friedrich-von-Weizsäcker-Gymnasiums
- den Neubau einer Kita Brandsheide/Lintorf einschl. Schulsportanlage
- die Sanierung Werkstattgebäude Bauhof Sandstraße
- die Baukosten Schulzentrum West
- die Sanierung Stadttheater
- die Kita Liebigstraße

- den Neubau Sporthalle Friedrich-Ebert-Schule
- die Tiefgarage Mehrgenerationenpark

Inwieweit die Finanzkraft der Stadt Ratingen es in den nächsten Jahren zulässt, alle Investitionsmaßnahmen in der geplanten zeitlichen Reihenfolge wie geplant umzusetzen, hängt von der Prioritätensetzung, von der Besetzung der noch vakanten sowie im Stellenplanentwurf 2020 vorgeschlagenen neuen Stellen v.a. im Hoch – und Tiefbaubereich, der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage und letztlich von der Entwicklung der Gewerbesteuer, der Kreisumlage sowie den Finanzentscheidungen des Landes einerseits und der Entwicklung der Ausgaben andererseits ab.

3. Abwicklung von Rückstellungen

Gemäß Ratsbeschluss aus Mai 2010 wird dem endgültigen Gesamtfinanzplan (noch nicht dem Haushaltsentwurf) die aktuelle Umsetzungsplanung der Instandhaltungsrückstellungen 2020 - 2023 als Anlage „Gelbe Seiten“ beigefügt.

In den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist im Gesamtfinanzplan 2020 - 2023 ein Bedarf an Zahlungsmitteln zur Abwicklung von Instandhaltungsrückstellungen von rd. 22,2 Mio. € und sonstigen Rückstellungen in Höhe von rd. 2,7 Mio. € (Gerichtsverfahren rd. 0,4 Mio. €, Altlasten rd. 1,1 Mio. und Sonstige (0,7 Mio. €) berücksichtigt.

4. Kreditbedarf

Der Finanzierungsbedarf aller Investitionszahlungen (nach der Finanzplanung 2020 bis 2023) beträgt rd. 116,7 Mio. €.

Nach Abzug von Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Jahre 2020 - 2023 und dem Einsatz aller liquiden Mittel von rd. 47,5 Mio. € werden für die Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 54,5 Mio. € Kreditermächtigungen eingeplant.

In 2020 und 2021 werden diese insbesondere zur Aufnahme von zinsreduzierten Förderkrediten (u.a. Gute Schule 2020, Kanalsanierungen) benötigt. Ab dem Jahr 2022 könnten aus heutiger Sicht neben Förderkrediten auch ungeforderte Bankdarlehen zur Investitionsfinanzierung benötigt werden, sofern sämtliche Baumaßnahmen wie geplant durchgeführt und schlussgerechnet werden und sich insgesamt die finanzielle Situation (Steuern, Kreisumlage usw.) nicht maßgeblich verändert.

Die notwendige Kreditermächtigung verteilt sich dabei wie folgt:

In 2020 rd. 3,7 Mio. € (vgl. hierzu auch § 2 der Haushaltssatzung 2020), 2021 rd. 7 Mio. €, 2022 rd. 24,7 Mio. € und 2023 rd. 19,2 Mio. €.

Im Kreditbedarf für das Jahr 2020 ist das letzte Programmjahr des Förderkredits für die „Gute Schule 2020“ mit 865 Tsd. € enthalten.

Die im Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Kreditermächtigung entspricht in gleicher Höhe den eingeplanten ordentlichen Kredittilgungen 2020. De facto bedeutet dies im Jahr 2020 eine Netto-Neuverschuldung von „Null“.

Kassenkreditbedarfe ergeben sich im gesamten Finanzplanungszeitraum aufgrund der Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit keine; die generelle Ermächtigung in der Haushaltssatzung von 30 Mio. € bleibt hiervon aber unberührt, um im Falle unvorhersehbarer, erheblicher negativer Finanzentwicklungen kurzfristig handlungsfähig zu bleiben.

5. Liquide Mittel

Im Gesamtfinanzplan 2020 ist ein **Anfangsbestand an liquiden Mitteln zum 01.01.2020** i.H.v. ca. **85 Mio. €** berücksichtigt. Dieser entspricht dem von der Stadtkasse grob-überschlägig prognostizierten Bank-/Kassenbestand abzüglich bzw. zuzüglich der Faktoren, die in der folgenden Liquiditätsplanung dargestellt sind.

Der o.g. Inanspruchnahme von liquiden Mitteln im Finanzplanungszeitraum 2020 - 2023 liegt eine gemäß § 89 Abs. 1GO vorgeschriebene Liquiditätsplanung zu Grunde.

Hierbei sind insbesondere gemäß § 31 Abs. 6 KomHVO auch Zahlungen zur Abwicklung von Ermächtigungsübertragungen (= Haushaltsausgabereste) insbesondere für Investitionen einzubeziehen.

Anhand der folgenden Aufstellung ist ersichtlich, dass im Entwurf des Gesamtfinanzplans 2020 maximal eine Inanspruchnahme liquider Mittel i.H.v. rd. 47,5 Mio. € eingeplant werden kann (siehe nachfolgende Kalkulation/Prognose):

Geschätzter Anfangsbestand an liquiden Mitteln zum 01.01.2020	85,0 Mio. €
zzgl. Offene Kreditermächtigungen aus Vorjahren	
Kreditermächtigung 2018/2019	7,3 Mio. €
zzgl. Umschuldungsermächtigungen aus den Vorjahren 2011-2019	32,7 Mio. €
./. Ermächtigungsübertragungen 2019 für Investitionen ca.	-70,5 Mio. €
./. Ermächtigungsübertragungen 2019 für Instandhaltungsrückst. ca.	-5,0 Mio. €
./. Ermächtigungsübertragungen 2019 im Ergebnisplan inkl. ca.	-2,0 Mio. €
Planwert maximale Inanspruchnahme der liquiden Mittel zum Ausgleich des Gesamtfinanzplans vorläufig:	47,5 Mio. €



Herausgeber:

Amt für Finanzwirtschaft

Stand: Oktober 2019